

§ 0356f BGB

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei unentgeltlichen Darlehensverträgen und unentgeltlichen Finanzierungshilfen

Bei einem [Vertrag](#), durch den ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) ein unentgeltliches Darlehen oder eine unentgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § [355 Abs. 2 Satz 2 BGB](#) nicht, bevor der [Unternehmer](#) den [Verbraucher](#) entsprechend den Anforderungen des § [514 Abs. 2 Satz 3 BGB](#) über dessen Widerrufsrecht unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem [Vertragsschluss](#) oder nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, wenn dieser nach dem [Vertragsschluss](#) liegt.

Fassung [neu](#) ab 19. Jun 2026

--> war bisher § [356d BGB](#)